

burg, Potsdam usw., gibt es mehrere Kreisgerichte, und zwar für jeden Stadtbezirk ein Stadtbezirksgericht. Bei den Kreisgerichten, die mit einem Direktor als Leiter und der erforderlichen Anzahl von Richtern besetzt werden, werden Straf- und Zivilkammern gebildet (§ 40). Die *Zuständigkeit des Kreisgerichts* ist in Strafsachen gegeben, soweit nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist oder, obgleich das der Fall ist, der Staatsanwalt dennoch vor dem Kreisgericht Anklage erhebt (§ 41). Das Kreisgericht ist zuständig für alle Zivilsachen mit Ausnahme derjenigen, in denen eine Partei „Träger gesellschaftlichen Eigentums“⁷³⁾ ist und der Streitwert den Betrag von 3000,— DM Ost übersteigt (§ 42). Die Kammern sind mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt. „Die zu berufenden Schöffen werden von dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Listen bestimmt, wobei aus besonderen Gründen ein Abweichen von der Reihenfolge zulässig ist“ (§ 43). Diese Bestimmung bedeutet, daß die Schöffen vom Vorsitzenden für den zur Verhandlung stehenden Einzelfall ausgesucht werden können. Jeder Richter wird insbesondere in Strafsachen, die ihm von politischer Bedeutung zu sein scheinen, SED-hörige Schöffen aussuchen, von denen er weiß, daß sie geneigt sein werden, den Strafanträgen der Staatsanwaltschaft zu folgen. In der amtlichen Begründung zu dieser Bestimmung des GVG heißt es:

„Die Gerichtsorganisation wird sich durch eine große Beweglichkeit auszeichnen: Die Schöffen werden nicht mehr starr nach der Reihenfolge einer Schöffensliste zu den Sitzungen zugezogen werden. Es kann vielmehr aus besonderen Gründen, z. B. bei Spezialkenntnissen eines Schöffen für eine besondere Sache, davon abgewichen werden.“

Man verschanzt sich also hinter sog. „Spezialkenntnissen“, um zu verhindern, daß in politischen Strafsachen oder Wirtschaftsstrafsachen den Richtern bei der Urteilsfällung von gerecht und objektiv denkenden Schöffen Schwierigkeiten gemacht werden. Schöffen wirken seit dem 1. Februar 1958 in Strafsachen auch außerhalb der Hauptverhandlung an bestimmten Entscheidungen mit^{73a)}.

Zur Erteilung von Rat und Rechtsauskünften an die Bevölkerung wird bei jedem Kreisgericht eine *Rechtsauskunftsstelle* errichtet, die unter der persönlichen Verantwortung des Kreisgerichtsdirektors steht (§ 44). In der Rechtsauskunftsstelle sollen auch die Schöffen mitwirken. „Aufgabe der Rechtsauskunftsstellen ist es, den um Beratung nachsuchenden Werktätigen Hinweise auf die rechtliche Lage der Dinge zu geben, die vorgebracht werden. . . . Dabei lernt

⁷³⁾ D. h. ein „volkseigener“ Betrieb, eine politische Partei oder Organisation, eine LPG (landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft) usw.

^{73a)} Näheres s. u. Seite 55.